

---

# **BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT**

---

ausgegeben zu Bonn am 13. Juni 2022

**Nr. 41 / 2022**

---

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachschaftsrats der Fachschaft Physik/Astronomie**

# Zweite Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachschaftsrats der Fachschaft Physik/Astronomie

Aufgrund §3 Absatz 4 der Satzung der Fachschaft Physik/Astronomie, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2022 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft) und §16 der Geschäftsordnung des Fachschaftsrats der Fachschaft Physik/Astronomie, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 2016 (Publiziert in der AKUT am 4. Dezember 2020), zuletzt geändert durch die Korrektur zur „Ersten Ordnung zur Änderung der Geschäftsordnung des Fachschaftsrates der Fachschaft Physik/Astronomie“ (Bekanntmachung der Studierendenschaft), hat der Fachschaftsrat der Fachschaft Physik/Astronomie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung beschlossen:

Ä1) Ändere die Präambel wie folgt:

## Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt für die Sitzungen des Fachschaftsrats der Fachschaft Physik/Astronomie der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für alle Menschen unabhängig ihres Geschlechts in gleicher Weise.

Ä2) Fasse §1 wie folgt neu:

### §1 Grundsätze

1. Innerhalb der Vorlesungszeit findet die Sitzung jeden Dienstag um 18:30 Uhr statt. Für diese Sitzungen ist keine gesonderte Einladung erforderlich.
2. Darüber hinaus tritt der FSR zusammen
  - (1) auf eigenen Beschluss,
  - (2) auf Beschluss der FSV,
  - (3) auf Verlangen der Finanzreferentin,
  - (4) auf Beschluss des FSR-Vorstandes.

(Vgl. §22 Abs. 1 Satzung der Fachschaft Physik/Astronomie (FSSzg)). Für außerordentliche Sitzung nach den Nummern 1 bis 4 gilt eine verkürzte Ladungsfrist von mindestens 3 Tagen. Die Mitglieder der Fachschaft werden durch öffentlichen Aushang und auf dem Webauftritt der Fachschaft im Internet informiert. Die Mitglieder des FSR sind darüber hinaus per E-Mail einzuladen.
3. Die Sitzung findet in den Räumlichkeiten der Fachschaft statt. Der FSR-Vorstand kann auch einen anderen Sitzungsort festlegen und hat diese Entscheidung mindestens 24 Stunden vor der Sitzung der Fachschaft durch öffentlichen Aushang bekanntzugeben.
4. In begründeten Fällen kann der Sitzungsort zu Beginn der Sitzung geändert werden. In diesem Fall ist der neue Sitzungsort sowohl in den Örtlichkeiten der Fachschaft, als auch gegebenenfalls in dem zuvor bestimmten Sitzungsraum, durch öffentlichen Aushang bekanntzugeben.
5. Die Sitzungstermine in der vorlesungsfreien Zeit werden durch den FSR bestimmt und bekannt gegeben. Hierbei ist die Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen zu wahren.
6. Auf Beschluss des FSR können Sitzungstermine ausfallen.

Ä3) Fasse §2 wie folgt neu:

## §2 Aufstellung der Tagesordnung

1. Die vorläufige Tagesordnung wird vor Beginn der Sitzung entweder im Fachschaftsraum oder über ein öffentlich zugängliches digitales Medium der Fachschaft bekannt gegeben. Jedes antragsberechtigte Mitglied ist berechtigt Vorschläge zur Tagesordnung hinzuzufügen.
2. Eigenständige Tagesordnungspunkte müssen spätestens einen Tag vor Sitzungsbeginn an den FSR-Vorstand kommuniziert werden. Eine Aufnahme auf die Tagesordnung ist danach nur noch nach Rücksprache mit dem FSR-Vorstand durch einen entsprechenden Ermessensentscheid möglich.
3. Weitere Punkte unter dem Tagesordnungspunkt Sonstige können bis zum Ende der Sitzung eingebracht werden.
4. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind auf mindestens zwei getrennten Sitzungen zu behandeln. Auf der ersten Sitzung ist der Antragstext bekannt zu geben. In beiden Sitzungen muss der Änderungsantrag als eigener Tagesordnungspunkt behandelt werden.

Ä4) Fasse §3 Abs. 4 wie folgt neu:

4. Der FSR ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei FSR-Mitglieder anwesend sind (vgl. §23 Abs. 3 FSSzg).

Ä5) Füge an §3 Abs. 5 (alt) folgende Sätze am Ende hinzu:

Nach spätestens 14 Tagen muss eine Sitzung mit den verschobenen Tagesordnungspunkten einberufen werden. Die normalen Ladungsfristen von 7 Tagen sind zu wahren. Die Einladung hat ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Sitzung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder für die verschobenen Tagesordnungspunkte beschlussfähig ist.

Ä6) Füge zu §4 folgenden Absatz 3 neu hinzu:

3. Der FSR-Vorstand und die Sitzungsleitung können einzelne Tagesordnungspunkte vorab oder zu Beginn der Sitzung als nicht-öffentlich festlegen. Sie kann hierfür anwesende Personen die nicht der Fachschaft oder den Lehramtsstudiengängen Physik angehören für diesen Tagesordnungspunkt von der Sitzung ausschließen.

Ä7) Fasse §5 wie folgt neu:

## §5 Genehmigung der Tagesordnung

1. Die Tagesordnung bedarf keiner Genehmigung.
2. Für Vorschläge zur Änderung der Tagesordnung gelten die Regelungen nach §2 Abs. 2 bis 4.

Ä8) Fasse §6 Abs. 2 wie folgt neu:

2. Antragsrecht haben alle Mitglieder der Fachschaft nach §1 Abs. 1 FSSzg sowie Studierende der Lehramtsstudiengänge Physik (vgl. §23 Abs. 1 FSSzg).

Ä9) Füge zu §6 folgenden Absatz 3 neu hinzu:

3. Die Sitzungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung oder nach eigenem Ermessen bei direkten Gegenfragen oder Gegenreden. Im Allgemeinen muss das Wort jedoch nicht erteilt werden, solange die Sitzungsleitung den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung nicht beeinträchtigt sieht.

Ä10) Verschiebe den letzten Satz von §7 Abs. 1 in den neuen Absatz 2 (neu). Ändere die folgende Nummerierung entsprechend.

Ä11) Ersetze in §8 Abs. 1:

„Der Vorsitzende des FSR“ durch „Ein Mitglied des FSR-Vorstands“

Ä12) Streiche §11 ersatzlos.

Ä13) Ergänze in §12 Abs. 7 Punkt 8 zu den Anträgen, welche eine Zweidrittelmehrheit bedürfen.

Ä14) Ändere §13 Abs. 3 Punkt 10 „Kandidaten“ zu „Kandidatinnen“

Ä15) Fasse §13 Abs. 4 wie folgt neu:

4. Inhalte nach Abs. 3 (3) und (5) können, sofern sie schriftlich vorliegen, auch als Anlage an das Protokoll angehängt werden.

Ä16) Fasse §14 Abs. 3 wie folgt neu:

3. Das Protokoll ist zeitnah nach Beschluss auf der Webpräsenz des FSR mindestens hochschulöffentlich zu veröffentlichen. Darüber hinaus ist das unterschriebene Original im Fachschaftsraum für jeden einsehbar aufzubewahren. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Fachschaft mindestens 10 Jahre zugänglich zu machen.

Ä17) Füge folgenden §14a hinzu:

#### **§14a Ausfertigung von Beschlüssen**

1. Für die Ausfertigung von Beschlüssen des FSRs ist der Vorstand verantwortlich.
2. Über das Fertigstellen des Beschlusses ist der FSR zu unterrichten.

Ä18) Fasse §16 Abs. 2 wie folgt neu:

2. Die Geschäftsordnung kann nur auf Beschluss des FSR mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern geändert werden (vgl. §3 Abs. 4 FSSzg).

Ä19) Füge zu §17 folgenden Absatz 2 neu hinzu:

2. Die in Kraft getretene Geschäftsordnung ist der Fachschaft unverzüglich durch ortsüblichen Aushang und an geeigneter Stelle im Internet zugänglich zu machen.

Ä20) Streiche §18 ersatzlos.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des FSR der Fachschaft Physik/Astronomie vom 24.05.2022.*

Henry Schumacher  
Vorsitz der FSV